

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 323.1
„Westlich des Hauptbahnhofes, Teilbereich Berliner Straße – Nutzungsarten“

§ 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 Abs. 7 BauGB]

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches verläuft:

im Osten ausgehend vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 1892/20 (Ausgangspunkt) entlang der Westseite der Bahntrasse auf der östlichen und südöstlichen Grenze des Flurstückes 1892/20 bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 2827/3 (Parthe),

im Südosten entlang der Nordwestseite der Parthe auf der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 2827/3 bis zum Schnittpunkt mit der gedachten gradlinigen Verlängerung der südöstlichen Grenze des Flurstückes 1904 (Straßenbahnwendeschleife), auf dieser Linie das Flurstück 2827/3 (Parthe) querend und weiter auf den südöstlichen Grenzen der Flurstücke 1904 und 1904c,

im Westen entlang der Ostseite der Kurt-Schumacher-Straße auf der östlichen Grenze des Flurstückes 3958, auf deren gedachten gradlinigen Verlängerung das Flurstück 2827/3 (Parthe) querend und auf der östlichen Grenze des Flurstückes 3957 bis zu dessen östlichem Eckpunkt,

im Nordwesten entlang der Südostseite der Berliner Straße auf den südöstlichen Grenzen der Flurstücke 3955/2 und 3955/1 bis zum Ausgangspunkt.

Alle genannten Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Leipzig.

§ 2 Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 2a BauGB]

(1) Einzelhandelsbetriebe, die einzelne oder mehrere der folgenden Sortimente als Hauptsortiment führen, sind nicht zulässig:

- Lebensmittel, Reformwaren
- Getränke, Spirituosen, Tabak
- Backwaren, Konditoreiwaren
- Fleisch- und Wurstwaren
- Drogeriewaren, Kosmetik, Parfümeriewaren
- Apothekenwaren, Sanitätswaren
- Schnittblumen, zoologischer Bedarf
- Bücher, Zeitschriften
- Schreib- und Papierwaren
- Spielwaren
- Oberbekleidung
- Wäsche, Wolle, Kurzwaren, Handarbeitswaren
- Schuhe
- Lederwaren

- Sportgeräte (Fahrräder, Surfboards, u.a.), Sportartikel, Outdoorwaren (inkl. Bekleidung)
- Weiße Ware (Kühlschränke, Waschmaschinen u.a.)
- Beleuchtungskörper, Elektroinstallationsbedarf, Zubehör
- Unterhaltungs- und Haushaltselektronik, Klein Elektronikgeräte
- Musikalien, Tonträger, Bildträger
- Computer, Telefone, Kommunikationstechnik, Zubehör
- Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel
- Antiquitäten, Kunst
- Haus-, Tisch-, Bettwäsche, Gardinen
- Fotogeräte Videokameras, Fotowaren
- Optik, Hörgeräte, feinmechanische Erzeugnisse
- Uhren, Schmuck, Silberwaren.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den „Leipziger Laden“. Bei diesem Betriebs- bzw. Anlagentyp handelt es sich um ein Ladengeschäft, welches
a) als Fachgeschäft ein branchenspezifisches oder bedarfsgruppenorientiertes Sortiment führt oder zur ergänzenden Versorgung der Bevölkerung in seinem unmittelbaren Einzugs- bzw. Nahbereich dient und
b) eine Größe der Verkaufsfläche von 150 m² nicht überschreitet.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten (‐Verkauf‐), wenn
a) die Sortimente in räumlicher und fachlicher Verbindung zu der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen einer im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes oder in dessen unmittelbarem Umfeld befindlichen Betriebsstätte stehen und
b) die Größe der dem Verkauf der Sortimente nach Absatz 1 dienende Fläche der Flächengröße der zugehörigen Betriebsstätte deutlich untergeordnet bleibt.

Hinweis:

Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um einen „einfachen Bebauungsplan“ im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben deshalb im Übrigen nach § 34 BauGB.

VERFAHRENSVERMERKE

Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 323.1 „Westlich des Hauptbahnhofes, Teilbereich Berliner Straße – Nutzungsarten“, bestehend aus dem Text, als Satzung beschlossen.
Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen.
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 29.11.10

Burkhard Jung
Oberbürgermeister



Aufstellungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 19.09.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amtsblatt Nr. 18 vom 29.09.2007 erfolgt.
[§ 2 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 25.11.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Den berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 09.06.2010... erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. [§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB]

Leipzig, den 25.11.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter



Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 12, vom 12.06.10 bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 8.6.10 von der Auslegung benachrichtigt worden.

Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 22.6.10 bis zum 27.10.10 öffentlich ausgelegen.

Leipzig, den 25.11.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter



Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in der Sitzung am 18.11.2010... als Satzung beschlossen, sowie die Begründung gebilligt. [§ 10 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 25.11.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter



Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. 23... am 11.12.2010... Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. [§ 10 Abs. 3 BauGB]

Leipzig, den 14.12.10

Stadtplanungsamt
Amtsleiter



Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

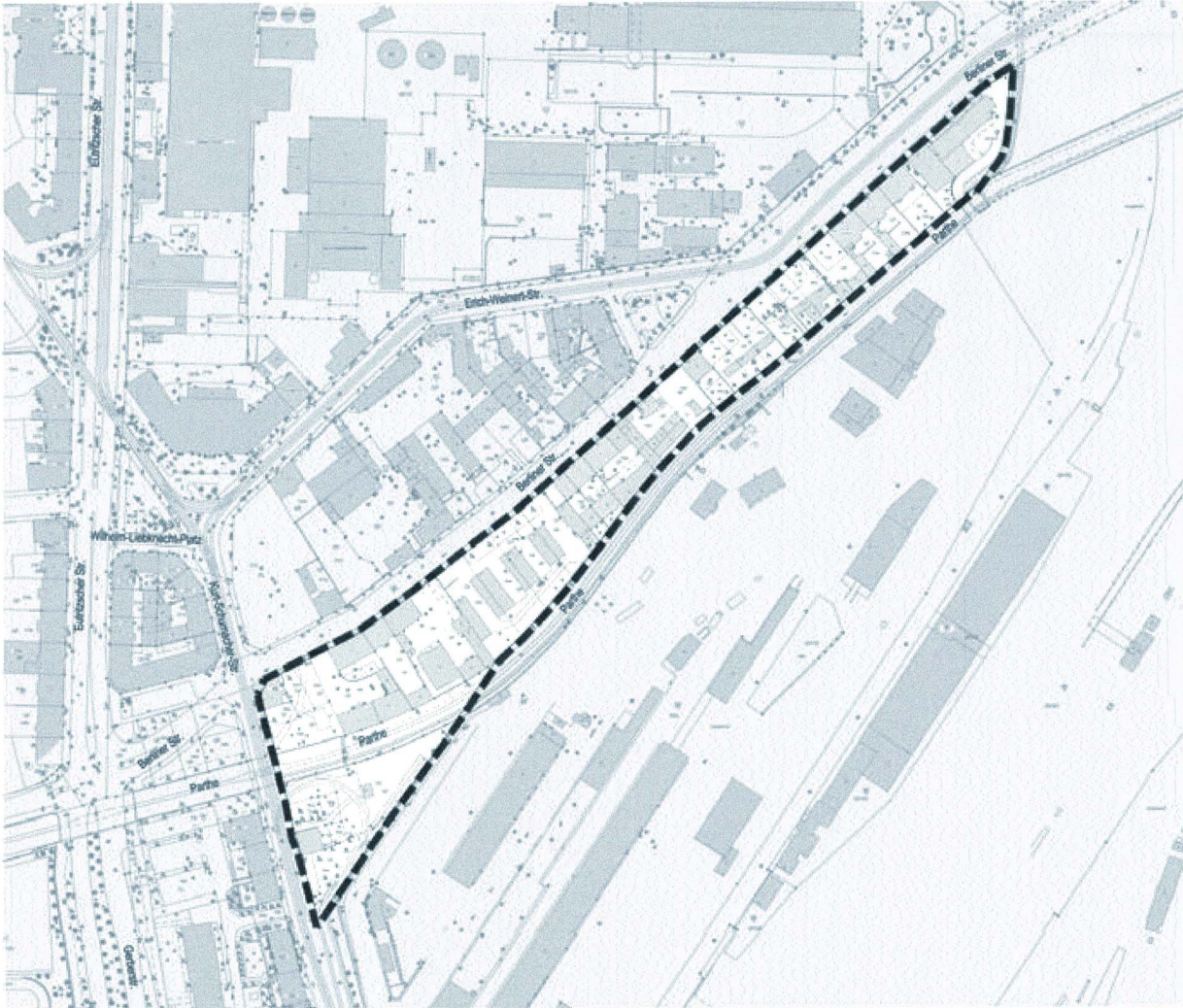
Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. [§ 215 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den

Stadtplanungsamt
Amtsleiter

(Siegel)

Übersichtsplan



Datengrundlage: Stadtkarte Leipzig (ohne Maßstab), Herausgeber: Amt für Geoinformation und Bodenordnung Stand: 24.11.2009

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



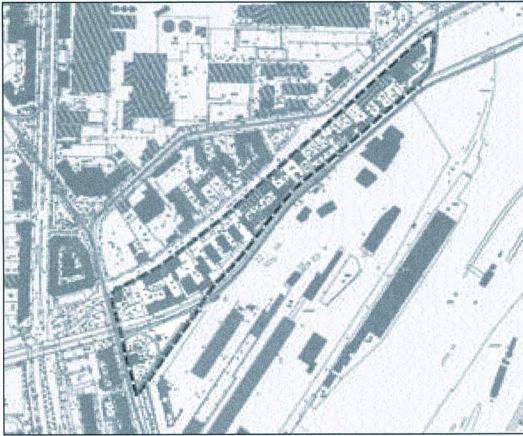
Stadt Leipzig

Bebauungsplan Nr. 323.1
Westlich des Hauptbahnhofes,
Teilbereich Berliner Straße
Nutzungsarten

Stadtbezirk: Mitte

Ortsteil: Zentrum-Nord, Zentrum-Ost

Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches und
Umgebung des Bebauungs-
plangebietes



Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Planverfasser: Stadtplanungsamt

07.06.10

Datum / Unterschrift

Planfassung gemäß

§ 4 (2) BauGB

§ 3 (2) BauGB

§ 4a (3) BauGB

§ 10 (1) BauGB

§ 10 (3) BauGB

Stadtplanungsamt
07.06.10
Datum / Unterschrift

Stadtplanungsamt
07.06.10
Datum / Unterschrift

Stadtplanungsamt
07.06.10
Datum / Unterschrift

Stadtplanungsamt
16.11.10
Datum / Unterschrift

Stadtplanungsamt
14.12.10
Datum / Unterschrift